



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra



Konferenz der kantonalen Katasterdienste
Conférence des services cantonaux du cadastre
Conferenza dei servizi cantonali del catasto
Conferenza dals servetschs chantunals da cataster

KOST Koordinationsstelle für die dauerhafte Archivierung
elektronischer Unterlagen
Ein Gemeinschaftsunternehmen von Schweizer Archiven

Richtlinie

vom 23. Juni 2014 (Stand am 29. Januar 2015)

Amtliche Vermessung Aufbewahrung und Archivierungsplanung von Daten und Unterlagen (AAP)

Herausgeber
Arbeitsgruppe xx
Eidgenössische Vermessungsdirektion
Bundesamt für Landestopografie swisstopo
Seftigenstrasse 264, Postfach
CH-3084 Wabern

Tel. +41 31 963 23 03
info@swisstopo.ch
www.swisstopo.ch / www.cadastre.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
2	Rechtliche Grundlagen.....	3
3	Ziel und Zweck der Richtlinie	3
4	Allgemeine Bestimmungen	3
4.1	Technische Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung.....	3
4.2	Projekt Ellipse: Konzeptbericht – Konzeption der Archivierung von Geobasisdaten des Bundesrechts	4
4.3	Definitionen	4
5	Datenschutz und amtliche Vermessung	5
6	Vorgehen zur Archivierung der Daten und Unterlagen	5
6.1	Zu archivierende Daten und Unterlagen sowie Abgabestelle.....	5
6.2	Aufbewahrungsdauer.....	5
6.3	Ersteller	6
6.4	Zuständig für die Aufbewahrung	6
6.5	Zuständig für die Archivierung (öffentliches Archiv)	6
6.6	Archivierung	6
6.7	Erläuterungen zu bestimmten Kombinationen von Werten	7
7	Abkürzungen	7
8	Schlussbestimmung	8
9	Änderungen.....	8

1 Einleitung

Die Frage der Aufbewahrung und Archivierung in der amtlichen Vermessung (AV) umfasst sowohl analoge wie auch digitale Daten und Unterlagen. Insbesondere sind auch die aus den früheren Grundbuchvermessungen vorhandenen analogen Daten, die gemäss heutigem Stand der Gesetzgebung, teilweise langfristig oder gar dauernd aufzubewahren sind, in die Überlegungen einzubeziehen.

In einem ersten Schritt ist eine Tabelle mit Vorgaben zur Planung der Aufbewahrung und Archivierung von vorwiegend analogen Daten und Unterlagen der Ersterhebungen erstellt worden. Zusätzlich sind in dieser Tabelle die digitalen Daten und Unterlagen, welche aus Erneuerungen oder laufenden Nachführungen entstehen und vorhanden sind, berücksichtigt. Diese Tabelle kann den kantonalen Gegebenheiten angepasst werden.

Die Tabelle mit den zugehörigen Erläuterungen ist Bestandteil dieser Richtlinie, vgl. Anhang. Sie ist zudem ein integrierender Bestandteil des Konzepts «Historisierung, nachhaltige Verfügbarkeit und Archivierung von Daten der amtlichen Vermessung».

2 Rechtliche Grundlagen

Im Unterschied zur Vermessung, zu der es detaillierte rechtliche Regelungen auf Bundesebene gibt, ist das Archivrecht praktisch ausschliesslich Sache der Kantone, was zu verhältnismässig grossen kantonalen Unterschieden in der archivischen Praxis führt.

Rechtliche Grundlagen auf Bundesebene:

- Bundesgesetz über die Archivierung (Archivierungsgesetz, BGA) (SR 152.1)
- Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeoIG) (SR 510.62)
- Verordnung über Geoinformation (Geoinformationsverordnung, GeoIV) (SR 510.620)
- Technische Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung (TVAV) (SR 211.432.21)

3 Ziel und Zweck der Richtlinie

Diese Richtlinie regelt die Planung und den Umgang der Aufbewahrung und Archivierung von analogen Daten und Unterlagen wie zum Beispiel Pläne und Dokumente der Ersterhebungen sowie von digitalen Daten und Unterlagen, welche aus einer Erneuerung oder einer laufenden Nachführung vorhanden sind resp. entstehen.

4 Allgemeine Bestimmungen

4.1 Technische Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung

Die Technische Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung (TVAV) (SR 211.432.21) sieht im 4. Kapitel, Archivierung und Historisierung, folgendes vor:

Artikel 88 TVAV

¹ Die Archivierung und Historisierung der technischen Dokumentation stellt sicher, dass während der Aufbewahrungsfrist nach Absatz 2 sämtliche Änderungen nachvollzogen werden können.

² Die Dokumentationen nach den Artikeln 68, 70 und 71 sind bis zur Genehmigung des Vermessungswerkes, diejenigen nach den Artikeln 69, 72 und 73 bis zur Erneuerung der entsprechenden Informationsebenen aufzubewahren.

³ Die für die Bestimmung der Fixpunkte verwendeten Messungen und Berechnungen nach den Artikeln 54–56 sind vollständig und in geeigneter Form zu archivieren.

⁴ Die Kantone regeln die Archivierung und Historisierung der Auszüge nach den Artikeln 65–67. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Technischen Verordnung des EJPD und des VBS über das Grundbuch (TGBV) (SR. 211.432.11).

Die Vorgaben des Artikel 88 TVAV betreffen folgende Daten und Unterlagen:

Bis zur Genehmigung des Vermessungswerkes aufzubewahren:

Prüfprotokoll (Art. 68)
Arbeitsunterlagen und Kontrolldokumente (Art. 70)
Flächenvergleich bei der Erneuerung (Art. 71)

Bis zur Erneuerung der entsprechenden Informationsebenen aufzubewahren:

Originalmessungen (Art. 69)
Planeinteilung (Art. 72)
Unternehmerbericht (Art. 73)

Für die Bestimmung der Fixpunkte verwendeten Messungen und Berechnungen vollständig und in geeigneter Form zu archivieren:

Mathematisches Modell (Art. 54)
Test der Messungen (Art. 55)
Qualitätsnachweis (Art. 56)

Auszüge zu archivieren und historisieren, vorbehaltlich Vorschriften TGBV:

Grundstücksbeschreibung (Art. 65)
Mutationsplan und Mutationstabelle (Art. 66)
Perimeterplan für Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen (Art. 67)

4.2 Projekt Ellipse: Konzeptbericht – Konzeption der Archivierung von Geobasisdaten des Bundesrechts

Der im September 2013 vom Schweizerischen Bundesarchiv und vom Bundesamt für Landestopografie publizierte Konzeptbericht des Projekts Ellipse, Konzeption der Archivierung von Geobasisdaten des Bundesrechts, wurde bei der Ausarbeitung der Richtlinie berücksichtigt.

4.3 Definitionen

Die folgenden Begriffe wurden in Zusammenarbeit mit der SIK-GIS¹ definiert und gelten auch für die analogen und digitalen Daten und Unterlagen der amtlichen Vermessung.

- **Nachhaltige Verfügbarkeit**
Aufbewahrung eines Datenbestands, so dass dessen Bestand und Qualität erhalten bleiben und die Bereitstellung des Datenbestands in einer einfach zugänglichen Form für eine aktive Nutzung gewährleistet ist. Dabei sollen nicht nur die jeweils aktuellen Datenbestände, sondern auch definierte ältere Zeitstände (im Sinne einer Zeitreihe) verfügbar sein. Die Aufbewahrung der älteren Zeitstände erfolgt befristet.
- **Archivierung**
Sichere und dauerhafte Aufbewahrung von Unterlagen in einem Archiv, welche rechtlich, administrativ, politisch, wirtschaftlich, historisch, kulturell, sozial und wissenschaftlich wertvoll sind. Als archivwürdig bewertete Unterlagen werden geordnet in ein Archiv übernommen und gemäss gesetzlichen Vorgaben für öffentliche Organe und Private nutzbar gemacht. Geodaten zusammen mit zugehörigen Begleitdaten werden im Sinne von Unterlagen archiviert.
- **Historisierung**
Festhalten von Art, Umfang und Zeitpunkt einer Änderung von Daten mit dem Zweck, jeden Rechtszustand mit hinreichender Sicherheit und vertretbarem Aufwand innert nützlicher Frist rekonstruieren zu können. Im Gegensatz zu einer Datensicherung ist die Historisierung durch Änderungen an den Daten gesteuert (in Anlehnung an die GeolV).

¹ Arbeitsgruppe Geografische Informationssysteme der Schweizerischen Informatikkonferenz

5 Datenschutz und amtliche Vermessung

Die Daten und Produkte der amtlichen Vermessung sind grundsätzlich öffentlich zugänglich² und unterstehen deshalb auch nach ihrer Archivierung keinerlei Schutzfristen.

Die Unterlagen, die bei der Erarbeitung von solchen Produkten entstehen – z.B. Submissionsunterlagen, Verträge mit Ingenieur- Geometerinnen und Geometern für Erhebungen und Nachführung – sind je nach kantonaler Datenschutz- und Archivgesetzgebung anders zu behandeln. Wo dies vorgesehen ist, können sie als «Sachunterlagen» behandelt und mit entsprechenden Schutzfristen versehen werden. Eigentliche «Personendaten» sind in den Unterlagen der amtlichen Vermessung kaum enthalten, mit Sicherheit keine «besonders schützenswerten Personendaten».

6 Vorgehen zur Archivierung der Daten und Unterlagen

Die zu archivierenden Daten und Unterlagen (z.B. Pläne, Berichte, Dokumentationen, etc.) der amtlichen Vermessung wurden in einer Matrix zusammengetragen (vgl. Anhang 1).

Die Tabelle ist gemäss den in Artikel 7 TVAV beschriebenen Informationsebenen der AV organisiert. Es gilt zu beachten, dass analog vorhandene Unterlagen meist jedoch nicht 1:1 nach diesen Informationsebenen abgelegt sind.

6.1 Zu archivierende Daten und Unterlagen sowie Abgabestelle

Im Zentrum stehen die analog anfallenden Daten, Unterlagen und Pläne aus den Ersterhebungen.

Digitale Daten aus Ersterhebungen, Erneuerungen, periodischer Nachführung und der laufenden Nachführung werden soweit nötig ebenfalls berücksichtigt.

Alle vorhandenen Daten, Unterlagen, Pläne und digitale Daten sind dem Staatsarchiv anzubieten. Die archivistische Bewertung führt das betroffene Staatsarchiv in Zusammenarbeit mit der anbietenden Stelle durch.

6.2 Aufbewahrungsdauer

Die Aufbewahrungsdauer ist diejenige Frist, während der die Unterlagen der amtlichen Vermessung aus rechtlichen und administrativen Gründen vollständig aufzubewahren sind. Bei digitalen Daten entspricht die Aufbewahrungsdauer dem Zeitraum, während dem diese nachhaltig verfügbar bleiben müssen.

Die Angaben zur Aufbewahrungsdauer entsprechen grundsätzlich den Vorgaben von Artikel 88 TVAV, soweit dort eindeutige Angaben zu finden sind.

Aufbewahrungsdauer = nachhaltige Verfügbarkeit (TVAV: Vorgabe Art. 88)	
Bis Genehmigung des Vermessungswerkes	Genehmigung einer Ersterhebung, Erneuerung, provisorischen Numerisierung oder periodischen Nachführung.
10 Jahre	Entspricht der Haftungsdauer gemäss Mustervertrag der Eidgenössischen Vermessungsdirektion (z.B. Vertrag mit einem beauftragten Geometer für eine Erneuerung) oder auch den Bestimmungen gemäss OR.
Bis Erneuerung	Bis zur Genehmigung einer Erneuerung.
Dauernd	Aufbewahrung für immer, auch während der laufenden Nachführung oder nach einer Erneuerung.

Tabelle 1: Erläuterung zu Aufbewahrungsdauer

² Anhang 1 der Geoinformationsverordnung, Art. 21 GeoIV, Zugangsberechtigungsstufe A

In der Tabelle «Archivierung der Akten und Daten der amtlichen Vermessung» (vgl. Anhang) sind die Vorgaben für die genannten Daten und Unterlagen in der Spalte «Aufbewahrungsdauer» in den betreffenden Zellen gelb hinterlegt. Wo eine Verschärfung gegenüber der TVAV vorgenommen wurde, ist in der betreffenden Zelle der Text «TVAV» enthalten.

6.3 Ersteller

Als Ersteller wird die zuständige Organisation oder Stelle für die Ausfertigung bzw. Erstellung der entsprechenden Daten und Unterlagen bezeichnet.

Ein Ersteller ist nicht verpflichtet, diese Arbeiten selber auszuführen. Er kann die Erstellung im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens an Dritte vergeben.

Ersteller	
Bund	Zuständig, kann Erstellung an Dritte vergeben.
Kanton	Zuständig, kann Erstellung an Dritte vergeben.
Gemeinde	Zuständig, kann Erstellung an Dritte vergeben.
Beauftragter Geometer	Zuständig für die Erstellung, per Vertrag oder rechtlichen Vorgaben.

Tabelle 2: Erläuterung zu «Ersteller»

6.4 Zuständig für die Aufbewahrung

Die Aufbewahrung der Daten und Unterlagen der AV ist entweder vom Recht vorgegeben oder von einer Behörde (Bund, Kanton oder Gemeinde) an einen Dritten delegiert.

Zuständig für die Aufbewahrung und Verwaltung	
Bund	Zuständig, kann Aufbewahrung an Dritte delegieren.
Kanton	Zuständig, kann Aufbewahrung an Dritte delegieren.
Gemeinde	Zuständig (z.B. Auflageunterlagen), kann Aufbewahrung an Dritte (vorzugsweise an den Kanton) delegieren.
Beauftragter Geometer	Während der Beauftragung für eine Auftragserfüllung (z.B. Erneuerung, Delegationsauftrag vom Kanton). Aufbewahrungsfrist 10 Jahre gemäss OR.
Nachführungsgeometer	Zuständig für die laufende Nachführung. Aufbewahrung durch den Nachführungsgeometer, wenn er die AV-Daten selber verwaltet. Ansonsten durch die Stelle, welche die AV-Daten verwaltet (z.B. AV-Daten beim Kanton, Arbeiten der laufenden Nachführung durch freie Geometer).
Dritte	z.B. Grundbuchamt, etc.

Tabelle 3: Erläuterung zu «Zuständig für Aufbewahrung»

6.5 Zuständig für die Archivierung (öffentliches Archiv)

Die zuständige Stelle für die Archivierung (Archivstelle) ist in der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons enthalten.

Zuständig für die Archivierung (Archivstelle)	
Staatsarchiv	(= kantonales Archiv). Zuständig gemäss dem kantonalen Recht, kann teilweise Vorschriften für Gemeindearchive erlassen. Die Situation ist in den Kantonen unterschiedlich.
Gemeindearchiv	Zuständig gemäss den kantonalrechtlichen Vorgaben.
BAR	(= Schweizerisches Bundesarchiv) Zuständig gemäss bundesrechtlichen Vorgaben.

Tabelle 4: Erläuterung zu «Zuständig für die Archivierung (öffentliches Archiv)»

6.6 Archivierung

Archivierung meint die zeitlich unbeschränkte Aufbewahrung in einem staatlichen Endarchiv (Bundesarchiv, Staatsarchiv, Gemeindearchiv). Der Entscheid darüber wird in den meisten Kantonen von den zuständigen Archiven gefällt. Entscheide über die Archivwürdigkeit von Daten berücksichtigen einerseits den Wert, den bestimmte Unterlagen für die Dokumentation der Tätigkeit eines Amtes haben, andererseits aber auch den Informationswert für mögliche spätere Auswertungen. In vielen Fällen genügt für beide Archivierungsziele eine Auswahlarchivierung.

Archivierung (Bewertung)	
Nach Vereinbarung	Für diese Unterlagen konnte die Arbeitsgruppe kein generelles Bewertungsschema festlegen. Bewertung: Es handelt sich hier meist um Unterlagengruppen, bei denen der Entscheid erst aufgrund einer Sichtung der effektiv anfallenden bzw. angefallenen Unterlagen getroffen werden kann (retrospektive Bewertung).
Vollständig	Das zuständige Archiv archiviert die Unterlagen vollständig. Bewertung: Diese Unterlagen sind zentrale Elemente der amtlichen Vermessung mit hohem Informationswert, deshalb sind sie vollständig zu archivieren.
In Auswahl	Das zuständige Archiv archiviert nur eine Auswahl der angebotenen Unterlagen. Bewertung: Bei diesen Unterlagengruppen genügt die Archivierung einer zu definierenden Auswahl (bestimmte Datenstände, bestimmte Gebiete / Gemeinden unterschiedlichen Typs, bestimmte Jahrgänge etc.).
Vernichten (= kassieren)	Diese Unterlagen können von der für die Aufbewahrung zuständigen Stelle nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ohne Rücksprache mit dem zuständigen Archiv vernichtet werden. Bewertung: Diese Unterlagen können ohne weiteres als nicht archivwürdig eingestuft werden.

Tabelle 5: Erläuterung zu «Archivierung (Bewertung)»

6.7 Erläuterungen zu bestimmten Kombinationen von Werten

Nachfolgend werden einige bestimmte Kombinationen der Werte aus der Aufbewahrungsdauer mit den Werten aus der Archivierung näher beschrieben.

Wertekombination	Beispiel	Kommentar
Aufbewahrung = bis Erneuerung UND Archivierung = Vollständig	Informationsebene «Liegenschaften», Luftbilder inkl. Dokumentation	Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist, also nach der Erneuerung des Vermessungswerks, werden die Unterlagen aus Sicht der Vermessung nicht mehr benötigt. Der archivistische Wert ist aber so gross, dass sie vollständig archiviert werden sollen.
Aufbewahrung = dauernd UND Archivierung vollständig	Informationsebene «Kantons-grenzen», Unterlagen der Grenzregulierung	Die Unterlagen werden vom zuständigen Archiv archiviert, damit ist auch die dauernde Aufbewahrung sichergestellt. In diesen Fällen müssen sich die aufbewahrende Stelle und das zuständige Archiv einzig noch über den Zeitpunkt der Überführung ins Archiv einigen (wichtiges Kriterium: Zugriffshäufigkeit).
Aufbewahrung = dauernd UND Archivierung = nach Vereinbarung, in Auswahl, vernichten	Informationsebene «Fixpunkte FP2», Pläne/Unterlagen zur Punktversicherung, Messanordnung (Netzentwurf LNF)	Diese Unterlagen sind aus administrativ- rechtlichen Gründen dauernd aufzubewahren. Der archivistische Wert rechtfertigt jedoch nicht in allen Fällen eine vollständige Aufbewahrung. Im Falle der Kombination Aufbewahrung=dauernd und Archivierung = vernichten scheint aus archivistischer Sicht sogar ein Verzicht auf die Archivierung sinnvoll. Unter Umständen muss in diesen Fällen die dauernde Aufbewahrung ausserhalb des Archivs gelöst werden.
Zuständig für die Archivierung = Staatsarchiv UND Archivierung = Vernichten	Informationsebenen «Planeinteilung», TS-Einteilung	Für jede aufbewahrende Stelle ist auch ein zuständiges Archiv definiert. Dieses wird in der Tabelle auch angegeben, wenn die Unterlagen zur Vernichtung vorgesehen sind.

7 Abkürzungen

ADK	Archivdirektorenkonferenz
AV	amtliche Vermessung (als Gesamtes oder auch als Projekt/Operat)
BAR	Bundesarchiv
Bez	Bezirk
DTM-AV	digitales Terrainmodell der amtlichen Vermessung
EE	Ersterhebung (Neuvermessung, erste Erhebung eines Themas der AV)
EN	Erneuerung (eines bestehenden Vermessungswerkes über eines oder mehrere Themen)
GBA	Grundbuchamt (einer Gemeinde)
LNF	laufende Nachführung (Mutationen, Änderungen auf Grund von Meldungen oder gesetzlichem Auftrag)
NFG	Nachführungsgeometer (beauftragte Person, für ein bestimmtes Gebiet oder meist eine Gemeinde)

PNF	periodische Nachführung (für Objekte ohne Meldewesen, über eines oder mehrere Themen)
RB/RRB	Regierungsbeschluss / Regierungsratsbeschluss
swissALTI3D	digitales Höhenmodell, Oberfläche ohne Bewuchs und Bebauung, Nachfolgeprodukt des DTM-AV
TVAV	technische Verordnung über die amtliche Vermessung (SR 211.432.21)

8 Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt am 8. Juli 2014 in Kraft.

9 Änderungen

Die vorliegende Richtlinie wurde angepasst.

Änderungen per 29. Januar 2015 (inhaltlich)

- Deckblatt: Ergänzung des Namens der Richtlinie mit einer Abkürzung
- Ziffer 4.3: Anpassung der Begriffsdefinitionen «Archivierung», «nachhaltige Verfügbarkeit» und «Historisierung»